

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Luhn (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Ausgleichsabgabe nach § 160 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch

Für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen entrichten Arbeitgeber eine Ausgleichsabgabe, die auf der Grundlage einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt wird.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/206** vom 4. Dezember 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. Januar 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Das Integrationsamt kann aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe vielfältige Leistungen der begleitenden Hilfe für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben erbringen, die jeweils auf die Lage des Einzelfalls abzustellen sind. Sie stellen in der Regel keine Pflichtleistungen dar. Umfang und Höhe der Leistungen sind ganz überwiegend antragsabhängig und bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls und liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Integrationsamtes.

Die Verwendung der Ausgleichsabgabe ist gesetzlich festgelegt (§ 14 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung – SchwbAV): Sie ist vorrangig für die Förderung des Arbeitsplatz- und Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen und für Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben einzusetzen. Zu den wichtigsten Leistungen des Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gehören die finanziellen Leistungen an Arbeitgeber (einschließlich Inklusionsbetriebe) und schwerbehinderte Menschen oder ihnen Gleichgestellte sowie die Finanzierung der Integrationsfachdienste und der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA). Ein weiterer Verwendungszweck sind Leistungen zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX).

Auch nicht beschäftigungspflichtige Arbeitgeber sowie die in diesen Betrieben tätigen Menschen mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung können die (finanziellen) Leistungen der Begleitenden Hilfe in Anspruch nehmen.

1. Wie hat sich seit dem Jahr 2020 das Aufkommen der Ausgleichsabgabe in Thüringen entwickelt (bitte jährliche Angaben) und für welche Leistungen gemäß Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung wurden die Mittel der Ausgleichsabgabe verwendet (bitte jährliche Angaben und aufgeschlüsselt nach individuellen Hilfen, Hilfen für Arbeitgeber und Leistungen an Inklusionsbetriebe, jeweils in Euro)?

Antwort:

Vom Ist-Aufkommen an Ausgleichsabgabe ist ein vom Gesetzgeber festgelegter Prozentsatz an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales abzuführen. Diese Mittel werden für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet.

Die dem Integrationsamt zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich aus dem Ist-Aufkommen nach Abzug der Abführungen an den Ausgleichsfonds und nach Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Integrationsämtern.

Diese Mittel der Ausgleichsabgabe sind ausschließlich für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben zu verwenden.

Tabelle 1: Einnahmen des Integrationsamtes
(Angaben in Millionen Euro gerundet)

Einnahmeart	2020	2021	2022	2023
IST-Aufkommen an Ausgleichsabgabe	10,97	10,87	12,94	12,48
Abführung an den Ausgleichsfonds beim BMAS	minus 0,95	minus 1,23	minus 2,31	minus 2,25
Finanzausgleich zwischen den Integrationsämtern	plus 4,83	plus 5,45	plus 5,50	plus 5,54
Sonstige Einnahmen (zum Beispiel Erstattungsleistungen, Säumniszuschläge, Zinsen, Darlehens-tilgung)	plus 0,14	plus 0,19	plus 0,27	plus 0,28
Insgesamt dem Integrationsamt zur Verfügung stehende Mittel aus Ausgleichsabgabe	14,99	15,28	16,40	16,05

Quelle: Daten Integrationsamt

Tabelle 2: Ausgaben des Integrationsamtes nach Art der Leistungen
(Angaben in Tausend Euro gerundet)

Ausgabeart	2020	2021	2022	2023
Gesamtausgaben (Abführung an den Ausgleichsfonds beim BMAS bereits berücksichtigt)	10.659	10.207	10.384	11.251
Hiervon insbesondere für:				
Individuelle Hilfen (Leistungen an schwerbehinderte Menschen)	703	731	1.001	925
Hilfen für Arbeitgeber (ohne Inklusionsbetriebe)	5.215	4.471	4.994	4.608
Leistungen an Inklusionsbetriebe	2.657	3.161	2.841	4.312

Quelle: Daten Integrationsamt

2. Welchen Anteil am Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe haben seit dem Jahr 2020 jeweils öffentliche und private Arbeitgeber (bitte jährliche Angaben in Euro)?

Antwort:

Die nachstehende Übersicht stellt den Anteil am Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe jeweils für öffentliche und private Arbeitgeber dar.

Zahlungseingang im Kalenderjahr (NICHT Erhebungsjahr)	Summe der Zahlungen öffentliche Arbeitgeber in Euro	Anteil an der Gesamtsumme in Prozent	Summe der Zahlungen nichtöffentliche Arbeitgeber in Euro	Anteil an der Gesamtsumme in Prozent	Gesamtsumme (öffentliche AG + nichtöffentliche AG) in Euro
2020	279.195,72	3	10.653.189,51	97	10.932.385,23
2021	310.946,47	3	10.666.769,39	97	10.977.715,86
2022	395.105,43	3	12.297.366,57	97	12.692.472,00
2023	374.643,20	3	12.023.327,28	97	12.397.970,48

Quelle: Daten des Integrationsamtes

3. Wie haben sich die Rücklagen aus der Ausgleichsabgabe seit dem Jahr 2020 im Landeshaushalt entwickelt und wie erklärt die Landesregierung diese Entwicklung?

Antwort:

Die Entwicklung der Rücklage aus der Ausgleichsabgabe stellt sich seit dem Jahr 2020 wie folgt dar:

Stand	Zuführung an die Rücklage in Euro	Bestand Rücklage insgesamt in Euro
31.12.2020	4.357.915,95	31.679.958,15
31.12.2021	5.071.869,97	36.751.828,12
31.12.2022	5.998.375,76	42.750.203,88
31.12.2023	4.812.680,82	47.562.884,70

In den Jahren 2020 bis 2022 ist ein Anstieg der zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe zur beobachten; im Jahr 2023 war ein in etwa gleiches Aufkommen wie im Jahr 2022 zu verzeichnen. Die Ausgaben in den in Rede stehenden Jahren waren relativ stabil und lagen jeweils niedriger als die Einnahmen. Insofern konnten in diesen Jahren jeweils Zuführungen an die Rücklage der Ausgleichsabgabe erfolgen.

4. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Verwendung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe zu unterstützen?

Antwort:

Wie bereits in der Eingangsbemerkung ausgeführt, sind die Leistungen des Integrationsamtes überwiegend antragsabhängig. Ein Einfluss auf die Höhe der Ausgaben ist daher nur eingeschränkt möglich. Derzeit laufen keine Sonderprogramme, die neben den regelhaften Leistungen des Integrationsamtes aus der Ausgleichsabgabe finanziert werden. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation und des damit einhergehenden Anstiegs der Arbeitslosigkeit wird gegenwärtig geprüft, gegebenenfalls ein Sonderprogramm zur Wiedereingliederung schwerbehinderter Arbeitsloser in das Arbeitsleben aufzulegen.

5. Wie sollen die im Entwurf des Landeshaushaltsplans für das Jahr 2025, Titel 08 11 – 111 71 aus der Ausgleichsabgabe von öffentlichen und privaten Arbeitgebern angesetzten 13.000.000 Euro im Einzelnen verwendet werden?

Antwort:

Die in der in Rede stehenden Einnahmehaushaltsstelle für das Jahr 2025 veranschlagten 13 Millionen Euro zeichnen die in den Vorjahren erzielten Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe nach. Das IST des Jahres 2023 weist 12.481.262 Euro aus. Das IST für das Jahr 2024 wird in Höhe von rund 12,6 Millionen Euro erwartet. Der endgültige Jahresabschluss wird derzeit erstellt.

Aufgrund der Entwicklung der vergangenen Jahre wurde daher der Ansatz für das Jahr 2025 mit 13 Millionen Euro veranschlagt. Mit wesentlichen Schwankungen auf der Einnahmeseite ist nicht zu rechnen.

Durch das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts wird ab dem Erhebungsjahr 2024 eine 4. Staffel zur Berechnung der Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX für eine jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote von null Prozent eingeführt. Dieser neue erhöhte Staffelnbetrag ist erstmals zum 31. März 2025 zu zahlen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Arbeitgeber bestrebt sind, eine höhere Beschäftigungsquote zu erfüllen. Damit wird die Einführung der 4. Staffel voraussichtlich nur zu einer geringen Erhöhung der tatsächlichen Einnahmen führen. Daher wird auch in der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 2028 der gleiche Betrag fortgeschrieben.

Die Verwendung der im Haushaltsplan für das Jahr 2025 veranschlagten Einnahmen in Höhe von 13 Millionen Euro wird in gleicher Weise und ähnlicher Höhe erfolgen wie in den Vorjahren. Ich verweise hierauf auf Tabelle 2 zu Frage 1.

Schenk
Ministerin